

PSYCHOANALYTISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT KÖLN-DÜSSELDORF e.V.

(nach den Ausbildungsrichtlinien der DPV)

S A T Z U N G

Errichtet am 06.07.1974
Zuletzt geändert am 07.03.2026

S A T Z U N G

der

Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen

**"Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Köln-Düsseldorf
der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V."**

- (2) Der Sitz ist Köln.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie bezweckt die Pflege und Weiterentwicklung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen. Sie steht im Dienste der Bildung durch die interdisziplinäre Vermittlung psychoanalytischer Erfahrungskompetenz in der allgemeinen und akademischen Öffentlichkeit sowie der Förderung von Kunst und Kultur, z.B. durch Kunstaussstellungen, Filmtagungen, soziologische, philosophische und ethnopschoanalytische Vortragsveranstaltungen, in ihren besonderen Wechselbeziehungen zwischen klinischem Umgang mit dem persönlichen Unbewussten und der kulturpsychoanalytischen Betrachtung wichtiger gesellschaftlicher Phänomene.
- (2) Diesem Zweck dienen insbesondere
1. eine psychoanalytische Aus-, Fort- und Weiterbildung, die nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V. (im folgenden DPV) und in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss der DPV durchgeführt wird,
 2. Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Ärzten und Psychologen in psychotherapeutischen Verfahren, die von der Psychoanalyse abgeleitet sind. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden in Übereinstimmung mit den für Ärzte und Psychologen geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.
 3. der Betrieb einer Ambulanz
 4. wissenschaftliche Sitzungen und Tagungen
 5. die Verfolgung von Forschungsprojekten.

- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 bzw. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine jeweils entgeltliche Tätigkeit als Vereinsorgan trifft die Hauptversammlung

- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein eine gemeinnützige GmbH gründen, die für den Verein Teile der Aus- und Weiterbildung durchführt.

§ 3 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Hauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Vorstand,
4. der örtliche DPV-Aus- und Weiterbildungsausschuss,
5. der Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschuss,
6. der TP-Aus- und Weiterbildungsausschuss,
7. die Ambulanz,
8. der Arbeitskreis Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie.

§ 4 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Angehörigen der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Hauptversammlung nimmt entgegen
1. die Berichte der Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 2. die Berichte der Stellvertretenden Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 3. den Kassenbericht des Schatzmeisters,
 4. die Berichte des Leiters des örtlichen DPV-Aus- und Weiterbildungsausschusses, des Leiters des Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschusses, des Leiters des TP-Aus- und Weiterbildungsausschusses, des Leiters der Ambulanz, des Leiters des Arbeitskreises Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie sowie weiterer Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Hauptversammlung diskutiert die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Die Hauptversammlung entscheidet über
 - 1. Anfang und Ende der Lehrveranstaltungsperiode,
 - 2. den Ort der Lehrveranstaltungen,
 - 3. die Anmietung und sonstige Benutzung von Räumen für die Ausbildung,
 - 4. die Höhe der Beiträge und der Umlagen,
 - 5. die Wahl der Beisitzer im Vorstand (alle zwei Jahre),
 - 6. die Entlastung der Beisitzer im Vorstand (alle zwei Jahre).
- (5) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- (6) Der Vorstand stellt für die Hauptversammlung die Tagesordnung fest. Er beruft die Hauptversammlung durch Einladung der Angehörigen in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (7) Die Hauptversammlung wird vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder von einem von ihm bestellten oder von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sind zwei Leiter der Arbeitsgemeinschaft bestellt, einigen sich diese entsprechend. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der DPV-Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, soweit diese nicht in die Entscheidungsbefugnis eines anderen Organs fallen.
- (3) Sie entscheidet insbesondere über
 - 1. die Wahl eines Leiters oder zweier Leiter der Arbeitsgemeinschaft, zweier Stellvertretender Leiter und eines Schatzmeisters (alle zwei Jahre),
 - 2. die Entlastung des engeren Vorstandes (alle zwei Jahre),
 - 3. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit der Hauptversammlung,
 - 4. die Aufnahme und den Ausschluss von Angehörigen,
 - 5. Satzungsänderungen der Arbeitsgemeinschaft,

6. den Erlass von Geschäftsordnungen für die Organe der Arbeitsgemeinschaft, sofern diese sich nicht eigene Geschäftsordnungen gegeben haben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerdem kann der engere Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Der engere Vorstand stellt für die Mitgliederversammlung die Tagesordnung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der DPV-Mitglieder in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Leiter der Arbeitsgemeinschaft oder von einem von ihm bestellten oder von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Sind zwei Leiter der Arbeitsgemeinschaft bestellt, einigen sich diese entsprechend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Angehörigen zuzuschicken.
- (7) Die Mitgliederversammlung und die Hauptversammlung können in gemeinsamen Sitzungen tagen. Unterschiedliche Zuständigkeiten und Stimmrechte bleiben unberührt.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche und geschäftliche Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Rechtsverbindlich für die Arbeitsgemeinschaft sind Erklärungen, die von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden. Eines der beiden Vorstandsmitglieder muss Leiter oder Stellvertretender Leiter der Arbeitsgemeinschaft sein.
- (3) Dem engeren Vorstand gehören an:
 1. der oder die Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 2. die beiden Stellvertretenden Leiter der Arbeitsgemeinschaft,
 3. der Schatzmeister,
 4. zwei Vertreter des örtlichen DPV-Aus- und Weiterbildungsausschusses,
 5. ein Vertreter des Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschusses,
 6. ein Vertreter des TP-Aus- und Weiterbildungsausschusses,
 7. ein Vertreter der Ambulanz,
 8. ein Vertreter des Arbeitskreises Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie.

- (4) Dem Vorstand gehören außerdem drei Beisitzer an. Die Beisitzer wirken, außer bei personellen Fragen, als gleichberechtigte Vorstandsmitglieder mit.
- (5) Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, die drei Beisitzer werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen geheim in getrennten Wahlgängen.
- (6) Die Wahlen erfolgen jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Weitere Organe der Arbeitsgemeinschaft

§ 7a Örtlicher Aus- und Weiterbildungsausschuss der DPV (öAA)

- (1) Der örtliche Aus- und Weiterbildungsausschuss (öAA) der DPV kontrolliert die psychoanalytische Aus- und Weiterbildung in der Arbeitsgemeinschaft und sorgt für die Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der DPV.
- (2) Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die aktive Lehranalytiker der DPV sind, sind kraft ihrer Funktion Mitglieder des öAAs.
- (3) Drei Lehranalytiker und zwei Beisitzer werden von der MV in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese fünf Personen bilden jeweils den engeren öAA, der die Geschäfte des öAAs führt.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählten Mitglieder des öAAs wählen ihre Leitung und schlagen der Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Die Vertreter im Vorstand müssen nicht Leiter des öAAs sein und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang erfolgt geheim.

§ 7b Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschuss (PTA)

- (1) Der Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschuss kontrolliert die psychotherapeutische Ausbildung in Übereinstimmung mit den für Psychologische Psychotherapeuten geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er kooperiert mit den zur Weiterbildung befugten Ärzten in Übereinstimmung mit den für Ärzte geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er sorgt für die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Psychoanalyse gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Der Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschuss hat mindestens sechs Ausschussmitglieder. Davon mindestens drei DPV-Mitglieder, davon zwei Lehranalytiker der DPV.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen ihre Leitung und schlagen der Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Der Vertreter im Vorstand muss nicht Leiter des Ausschusses sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang erfolgt geheim.

- (5) Der Psychotherapie-Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von DPV-Mitgliedern, affilierten Mitgliedern der DPV und assoziierten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft mit analytischer Fachkunde bzw. der Bereichsbezeichnung „Psychoanalyse“ als Dozenten, Supervisoren und Selbst-erfahrungsleiter im Sinne von §§ 4,5 PsychTh-AprV.

§ 7c TP-Aus- und Weiterbildungsausschuss (TPA)

- (1) Der TP-Aus- und Weiterbildungsausschuss kontrolliert bei seinen Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und –teilnehmern sowie seinen Kandidatinnen und Kandidaten die psychotherapeutische Ausbildung in Übereinstimmung mit den für Psychotherapeuten geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Er kooperiert mit den zur Weiterbildung befugten Ärzten in Übereinstimmung mit den für Ärzte geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der TP-Aus- und Weiterbildungsausschuss hat mindestens fünf Ausschussmitglieder. Alle Ausschussmitglieder müssen entweder Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein. Mindestens zwei Ausschussmitglieder müssen DPV-Mitglieder sein und die Supervisorenqualifikation nach § 4 PsychTh-AprV (praktische Ausbildung) besitzen.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ausschussmitglieder wählen ihre Leitung und schlagen der Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Der Vertreter im Vorstand muss nicht Leiter des Ausschusses sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang erfolgt geheim.
- (5) Der TP-Aus- und Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von assoziierten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft als Dozenten für TFP im Sinne von §§ 4,5 PsychTh-AprV.

§ 7d Ambulanz

- (1) Die Ambulanz stellt und organisiert den Rahmen für Behandlungen in Ausbildung und Versorgung.
- (2) Die Ambulanzleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Alle Mitglieder der Ambulanzleitung müssen entweder Mitglied oder assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein.
- (3) Die Ambulanzleitung wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Ambulanzleitung schlägt der Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Der Vertreter im Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang erfolgt geheim.

§ 7e Arbeitskreis Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie (AKG)

- (1) Der Arbeitskreis Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie organisiert die Aus- und Weiterbildung in Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie in Übereinstimmung mit den für Psychotherapeuten und Ärzte geltenden berufs- und sozialrechtlichen Bestimmungen, auch in Kooperation mit anderen Aus- und Weiterbildungsstätten.
- (2) Alle Mitglieder und assoziierten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die aktive Gruppenanalytiker oder Gruppenpsychotherapeuten sind, können Mitglieder des AKGs sein.
- (3) Der engere Arbeitskreis Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie besteht in der Regel aus fünf, mindestens aber drei Mitgliedern, die mehrheitlich von der Fachgesellschaft D3G anerkannte Gruppenlehranalytiker sein müssen. Die anderen Mitglieder müssen die Befähigung zur Durchführung von tiefenpsychologischer und/oder analytischer Gruppenpsychotherapie im Rahmen der GKV besitzen. Dieser engere Arbeitskreis Gruppenanalyse und Gruppenpsychotherapie führt die Geschäfte des AKG. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des engeren AKG wählen ihren Leiter und schlagen der Mitgliederversammlung ihren Vertreter im Vorstand vor. Der Vertreter im Vorstand muss nicht Leiter des AKG sein und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Wahlgang erfolgt geheim.

§ 8 Angehörige der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Angehörige der Arbeitsgemeinschaft sind
 1. DPV-Mitglieder
 2. affilierte Mitglieder der DPV
 3. assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
 4. Ausbildungskandidaten der DPV
 5. Ausbildungskandidaten der Arbeitsgemeinschaft
 6. Ausbildungsteilnehmer der DPV
 7. Ausbildungsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft
 8. Ständige Gäste der DPV
- (2) Wer nach bestandener Institutsprüfung in der Arbeitsgemeinschaft einen Aus- oder Weiterbildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat oder wer IPA-Mitglied ist, aber nicht oder noch nicht DPV-Mitglied ist, kann assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft werden.
- (3) Wer in der Arbeitsgemeinschaft an einer Aus- oder Weiterbildung teilnimmt, aber nicht oder noch nicht Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungskandidat der DPV ist, kann mit Beginn der Selbsterfahrung

Ausbildungsteilnehmer und nach bestandener Zwischenprüfung Ausbildungskandidat der Arbeitsgemeinschaft werden.

- (4) Für das Verfahren zum Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft und der Aufnahme als Ausbildungsteilnehmer oder Ausbildungskandidat der Arbeitsgemeinschaft gilt § 9 Abs. 1,2 der Satzung entsprechend.
- (5) Angehöriger der Arbeitsgemeinschaft kann nur sein, wer den entsprechenden Status in der DPV besitzt oder assoziiertes Mitglied oder Ausbildungskandidat oder Ausbildungsteilnehmer der Arbeitsgemeinschaft ist oder als ehemaliger Ausbildungskandidat der DPV den Antrag auf Erwerb der assoziierten Mitgliedschaft gestellt hat.
- (6) Wird der Status eines Angehörigen durch eine Entscheidung der DPV geändert, so ändert sich automatisch sein Status in der Arbeitsgemeinschaft. Scheidet ein Angehöriger aus der DPV aus, so scheidet er automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus.
- (7) Die von den Angehörigen zu leistenden Beiträge und Umlagen werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann einzelne Angehörigengruppen von der Beitrags- bzw. Umlagepflicht ganz oder teilweise befreien. In Fällen besonderer sozialer Härten kann der engere Vorstand einzelnen Angehörigen auf Antrag Stundung oder Befreiung gewähren. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Aufnahme und Ausscheiden von Angehörigen und Mitgliedern

- (1) Anträge auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft als Angehöriger sind an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand hat die DPV-Mitglieder über den Antrag zu unterrichten. Er hat dem Antrag dann stattzugeben, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach der Unterrichtung ein DPV-Mitglied widerspricht. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Das Ausscheiden aus der Arbeitsgemeinschaft ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus der DPV erfolgt

1. durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist.

2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss aus wichtigem Grunde kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Einladung zu der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens des Betroffenen anzuführen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen erfolgen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, der zwei Drittel der abgegebenen Stimmen umfasst.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die DPV, oder, falls dies nicht möglich ist, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Eine Rückerstattung von Beiträgen oder eine Verteilung des Vermögens der Arbeitsgemeinschaft an deren Angehörige ist ausgeschlossen.
- (3) Stiftungen, die der Arbeitsgemeinschaft zu wissenschaftlichen oder humanitären Zwecken gemacht werden, sollen nach der Vermögensübertragung ihren besonderen Zwecken erhalten bleiben.

Köln, im März 2026

Zuletzt geändert auf Beschluss der MV vom 07.03.2026